

Prüfungsordnung für Gymnastiklehrer im freien Beruf

Vom 21. August 1978 (GVBl S. 655)

Nichtamtliche Neufassung unter Berücksichtigung folgender Änderungen:

1. Änderungsverordnung vom 14. Februar 1980 (GVBl S. 144)
2. Änderungsverordnung vom 24. Februar 1981 (GVBl S. 53)
3. Änderungsverordnung vom 02. August 1983 (GVBl S. 788)
4. Änderungsverordnung vom 17. August 1998 (GVBl S. 621, ber. S. 917)

227-3-3-K

Auf Grund des Art. 93 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Art und Zweck der Prüfung, Berechtigungen

(1) Die staatliche Prüfung für Gymnastiklehrer im freien Beruf wird im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst von der Technischen Universität München an den bayerischen Berufsfachschulen für Gymnastik durchgeführt. Sie setzt sich aus einem Ersten und einem Zweiten Prüfungsabschnitt zusammen.

(2) Durch die erfolgreiche Ablegung der Prüfung wird die Befähigung zur Erteilung von Unterricht in Gymnastik im freien Beruf nachgewiesen. Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach Anlage 5 ausgestellt.

(3) Mit dem Zeugnis über die bestandene Prüfung wird die Berechtigung verliehen, die Berufsbezeichnung "Staatlich geprüfter Gymnastiklehrer" bzw. "Staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin" zu führen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen für den Ersten Prüfungsabschnitt sind:

1. mittlerer Schulabschluss;
2. gesundheitliche Eignung für den mit der Ausbildung vermittelten Beruf;
3. Ausbildung in Erster Hilfe (mindestens acht Doppelstunden);
4. regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung gemäß der Stundentafel (Anlage 1 bzw. Anlage 1a) während vier bzw. während fünf Schulhalbjahren;
5. erfolgreicher Abschluss der Ausbildung in "Organisations- und Rechtsfragen, Berufsfeld", "Deutsch und Literatur" sowie "Allgemeine Musiklehre";
6. Deutsches Rettungsschwimmabzeichen in Bronze.

(2) Zulassungsvoraussetzungen für den Zweiten Prüfungsabschnitt sind:

1. erfolgreich abgelegter Erster Prüfungsabschnitt;
2. regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung gemäß der Stundentafel (Anlage 1 bzw. Anlage 1a) während sechs bzw. während sieben Schulhalbjahren;
3. selbständiges ausbildungsbegleitendes Praktikum von 60 Stunden Dauer in einem Wahlpflichtfach, soweit nicht mit der Gymnastiklehrausbildung eine Physiotherapeutenausbildung verbunden ist;
4. Deutsches Sportabzeichen in Bronze;
5. bei Ersatz des Wahlpflichtfaches durch eine Physiotherapeutenausbildung das Bestehen der Abschlussprüfung dieser Ausbildung.

(3) Die Zulassung zur Prüfung kann trotz Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 nicht erhalten, wer

1. entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
2. durch rechtskräftiges Urteil die Fähigkeit verloren hat, öffentliche Ämter zu bekleiden und Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder
3. wegen einer vorsätzlichen begangenen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.

§ 3

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist über die Schulleitung an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses (Prüfungsvorsitzender) bis spätestens drei Monate vor Prüfungsbeginn zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zum Ersten Prüfungsabschnitt sind beizufügen:

1. Nachweis des mittleren Schulabschlusses in beglaubigter Abschrift;
2. Nachweis der gesundheitlichen Eignung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 durch ärztliches Attest (nicht älter als drei Monate);
3. Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3;
4. Bescheinigung der Schule über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 und über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildungsteile nach § 2 Abs. 1 Nr. 5;
5. Nachweis über den Erwerb des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze;
6. Lichtbild (Name und Anschrift auf der Rückseite);
7. Amtliches Führungszeugnis (nicht älter als ein Jahr).

(3) Dem Antrag auf Zulassung zum Zweiten Prüfungsabschnitt sind beizufügen:

1. Bescheinigung der Schule über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2;
2. Bescheinigung über das abgelegte Praktikum gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 bzw. Zeugnis über die erfolgreich abgeschlossene Prüfung in Physiotherapie;
3. Nachweis über den Erwerb des Deutschen Sportabzeichens in Bronze.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung zum Ersten bzw. Zweiten Prüfungsabschnitt trifft der Prüfungsvorsitzende. Der Schulleitung wird fristgerecht die Entscheidung über die Zulassung zum Ersten bzw. Zweiten Prüfungsabschnitt mitgeteilt. Die Schulleitung übermittelt den Schülern die Entscheidung über die Zulassung nach Möglichkeit einen Monat vor Prüfungsbeginn.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:

1. dem Prüfungsvorsitzenden oder der mit seiner Vertretung beauftragten Person (Stellvertreter);
2. Dem Schulleiter oder seinem Stellvertreter;
3. Lehrkräften der Berufsfachschule, an der die staatliche Prüfung stattfindet, und der Technischen Universität München als Prüfer.

Der Prüfungsvorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst oder der von ihm beauftragten Stelle eingesetzt. Die Prüfer werden vom Prüfungsvorsitzenden eingesetzt. Im Falle der Verhinderung des Prüfungsvorsitzenden bzw. des Schulleiters wird der jeweilige Stellvertreter tätig.

(2) Der Prüfungsvorsitzende leitet die Prüfung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Überwachung des Ablaufs der Prüfungen im ganzen;
2. Festsetzung von Zeit und Ort der Prüfungen im Benehmen mit der Schulleitung;
3. Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung und den Ausschluss von der Prüfung;

4. Auswahl der Themen der schriftlichen Arbeiten und Lehrproben;
5. Berufung der Prüfer gemäß Absatz 1 Nr. 3 in den Prüfungsausschuss; die Schulen leiten dem Prüfungsvorsitzenden zusammen mit der Vorlage des Prüfungsplanes eine Liste derjenigen Lehrkräfte zu, die als Prüfer in den einzelnen Fächern vorgeschlagen werden;
6. Entscheidung über die Bewertung einer Prüfungsleistung im Falle des § 7 Abs. 2 Halbsatz 2;
7. Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung und Unterzeichnung der Prüfungszeugnisse.

§ 5

Prüfungsanforderungen und Prüfungsform

(1) Erster Prüfungsabschnitt

Der Erste Prüfungsabschnitt besteht aus einer Prüfung in Praxis der Gymnastik und Theorie der Gymnastik in folgenden Gebieten:

1. Praxis der Gymnastik
 - a) Praktische Prüfung:
 - aa) Formen der Körperbildung;
 - bb) Gymnastik mit Handgerät: gerätspezifische Techniken in Bewegungsverbindungen;
 - cc) Grundformen und tradierte Formen des Tanzes;
 - dd) Rhythmisch-musikalischer Bereich;
2. Theorie der Gymnastik
 - a) Schriftliche Prüfung:
Berufsbezogene Aspekte der Sportbiologie einschließlich Anatomie, Physiologie und Sportmedizin (Dauer: zwei Stunden);
 - b) Mündliche Prüfung:
Berufsbezogene Aspekte der Bewegungs- und Trainingslehre (Dauer: ca. 15 Minuten).

Bei der Ermittlung der Note für Theorie der Gymnastik im Hinblick auf die Regelungen gemäß § 8 Abs. 2 werden die Note für die schriftliche Prüfung zweifach und die Note für die mündliche Prüfung einfach gewichtet.

(2) Zweiter Prüfungsabschnitt

Der Zweite Prüfungsabschnitt besteht aus Prüfungen in Praxis der Gymnastik, Theorie der Gymnastik, Praxis und Theorie eines Wahlpflichtfaches sowie Lehreignung. Die Prüfung im Wahlpflichtfach kann entfallen, wenn das Zeugnis über die erfolgreiche abgeschlossene Prüfung in Physiotherapie vorgelegt wird. Es werden folgende Gebiete geprüft:

1. Praxis der Gymnastik
 - a) Praktische Prüfung:
 - aa) Gymnastik ohne Handgerät: Bewegungsverbindungen und Bewegungsimprovisationen;
 - bb) Bewegungskomposition: Einzelkomposition mit Handgerät und Gruppenkomposition;
 - cc) Moderne Tanz- und Bewegungsformen;
 - dd) Bewegungsbegleitung;
2. Theorie der Gymnastik
 - a) Schriftliche Prüfung:
Berufsbezogene Aspekte der Pädagogik/Fachdidaktik (Dauer: zwei Stunden);
 - b) Mündliche Prüfung:
Berufsbezogene Aspekte der Psychologie/Soziologie/Sportgeschichte (Dauer: ca. 20 Minuten).

Bei der Ermittlung der Note für Theorie der Gymnastik im Hinblick auf die Regelungen gemäß § 8 Abs. 3 werden die Note für die schriftliche Prüfung zweifach und die Note für die mündliche Prüfung einfach gewichtet.

3. Praxis und Theorie eines Wahlpflichtfaches

3.1 Wahlpflichtfach **“Gesundheitserziehung“**

- a) Praxis
Demonstration von Übung aus dem Gebiet von Gesundheits- und Fitness-Sport für besondere Zielgruppen: Fitness-Training, Sportförderunterricht, Ausgleichsgymnastik, Atem- bzw. Organ- gymnastik sowie Entspannungstechniken;
- b) Theorie
 - aa) Schriftliche Prüfung:
Sportförderunterricht, Sport im Rahmen der Prävention und Rehabilitation, zielgruppenori- entierte Pädagogik/Fachdidaktik (Dauer: zwei Stunden);
 - bb) Mündliche Prüfung:
Psychomotorik, Sport für ältere Menschen, Sport für behinderte Menschen (Dauer: ca. 15 Minuten);

3.2 Wahlpflichtfach **“Sport und Freizeit“**

- a) Praxis
Die Prüfung in Praxis des Wahlpflichtfaches “Sport und Freizeit“ umfasst Prüfungen der Leis- tungsfähigkeit und Prüfungen der Demonstrationsfähigkeit in den Gebieten Gerätturnen, Leicht- athletik, Schwimmen sowie Sport- und Freizeitspiele; die einzelnen Prüfungsleistungen sind in der Anlage 2 festgelegt. Die Noten für die Gebiete Geräte Gerättturnen, Leichtathletik, Schwim- men sowie Sport- und Freizeitspiele errechnen sich jeweils aus dem halben Zahlenwert der Summe der Note für die Leistungsprüfung gemäß Anlage 2 Nrn. 1.1 bis 1.4 und der Note für die Demonstrationsprüfung gemäß Anlage 2 Nrn. 2.1 bis 2.4. Bei der Ermittlung der Note für die Pra- xis des Wahlpflichtfaches “Sport und Freizeit“ im Hinblick auf die Regelungen gemäß § 8 Abs. 3 werden die Noten für die Gebiete Gerätturnen, Leichtathletik und Schwimmen je einfach und die Noten für das Gebiet Sport- und Freizeitspiele zweifach gewichtet.
- b) Theorie
 - aa) Schriftliche Prüfung:
Berufsbezogene Aspekte der Sportbiologie, -psychologie und -soziologie, Methodik, Regelkunde (Dauer: zwei Stunden);
 - bb) Mündliche Prüfung:
Berufsbezogene Aspekte der Sportpädagogik/ Fachdidaktik, Sportgeräte und -anlagen, Organisation von Veranstaltungen (Dauer: ca. 15 Minuten).

Bei der Ermittlung der Note für die Theorie des Wahlpflichtfaches im Hinblick auf die Regelungen gemäß § 8 Abs. 3 werden die Note für die schriftliche Prüfung zweifach und die Note für die mündli- che Prüfung einfach gewichtet.

4. Lehreignung

Zwei Lehrproben, davon eine in der Altersgruppe Kinder/Jugendliche und eine in der Altersgruppe Er- wachsene (Dauer: je 25 Minuten).

Bei Ablegen der Prüfung in einem Wahlpflichtfach ist eine der Lehrproben in diesem Wahlpflichtfach ab- zulegen. Die Themen der Lehrproben werden den Prüflingen frühestens eine Woche, jedoch mindestens 24 Stunden vor der Prüfungsabnahme durch die Schulleitung bekannt gegeben. Die Prüflingen haben die Lehrproben schriftlich ausgearbeitet vor der Prüfungsabnahme den Prüfern auszuhändigen.

§ 6

Durchführung der Prüfung

- (1) Jede Prüfungsaufgabe wird von zwei Prüfern bewertet.
- (2) Bei mündlichen Prüfungen ist die Prüfung in Gruppen mit bis zu fünf Teilnehmern zulässig.
- (3) Bei den mündlichen Prüfungen und der Prüfung der Lehreignung ist von einem der Prüfer eine Niederschrift zu führen.

(4) Die vom Prüfungsvorsitzenden ausgewählten Lehrprobenthemen werden von der Schulleitung unter den Prüflingen verlost.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung

(1) Bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ausschließlich folgende Noten erteilt:

sehr gut	(1) =	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
gut	(2) =	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend	(3) =	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
ausreichend	(4) =	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	(5) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,
ungenügend	(6) =	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Die Bewertung einer Prüfungsleistung mit einer Zwischennote ist nicht zulässig.

(2) Bei der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sollen sich die beiden Prüfer auf eine Note einigen; kommt eine Einigung nicht zustande, so ist bei einer um eine Notenstufe abweichenden Bewertung die Durchschnittsnote maßgebend, bei einer um mehr als eine Notenstufe abweichenden Bewertung bleibt die Entscheidung dem Prüfungsvorsitzenden nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 vorbehalten.

(3) Ist aus den Bewertungen von mehreren Prüfungsleistungen eine Note zu bilden, so wird diese auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Dabei zählt, soweit nicht im einzelnen Fall etwas anderes bestimmt ist, jede Note einfach.

(4) Die Hauptnote für die Praxis der Gymnastik errechnet sich aus dem achten Teil des Zahlenwerts der Summe der Einzelnoten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa bis dd, und Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa bis dd, die Hauptnote für die Theorie der Gymnastik aus dem sechsten Teil des Zahlenwerts der Summe der Noten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b und Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a und b, die Hauptnote für die Praxis und Theorie des Wahlpflichtfaches aus dem halben Zahlenwert der Summe der Noten gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3.1 Buchst. a und b bzw. Nr. 3.2 Buchst. a und b sowie die Hauptnote für die Lehreignung aus dem halben Zahlenwert der Summe der Noten für die beiden Lehrproben gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem vierten Teil des Zahlenwerts der Summe der Hauptnote für Praxis der Gymnastik, Theorie der Gymnastik, Theorie und Praxis des Wahlpflichtfaches sowie Lehreignung. Bei Ersatz des Wahlpflichtfaches durch eine Ausbildung in Physiotherapie gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 errechnet sich die Gesamtnote aus dem dritten Teil des Zahlenwerts der Summe der Hauptnoten für Praxis der Gymnastik, Theorie der Gymnastik und Lehreignung.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote erhalten die Prüflinge die Note

“sehr gut“	bei einem Notendurchschnitt von 1,00 bis 1,50 einschließlich,
“gut“	bei einem Notendurchschnitt von 1,51 bis 2,50 einschließlich,
“befriedigend“	bei einem Notendurchschnitt von 2,51 bis 3,50 einschließlich,
“ausreichend“	bei einem Notendurchschnitt von 3,51 bis 4,50 einschließlich.

§ 8

Feststellung des Prüfungsergebnisses, Wiederholung, Zeugnis

(1) Der Prüfungsvorsitzende stellt das Prüfungsergebnis fest und entscheidet nach Maßgabe der Regelungen gemäß Absatz 2 und 3 über das Bestehen der Prüfung.

(2) Der Erste Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn die Leistungen in Praxis der Gymnastik (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) oder in Theorie der Gymnastik (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) mit einer schlechteren Note als "ausreichend" oder in zwei oder mehr Gebieten der Praxis der Gymnastik (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa bis dd) mit einer schlechteren Note als "ausreichend" oder in mindestens einem Gebiet mit einer schlechteren Note als "mangelhaft" bewertet wurden.

(3) Der Zweite Prüfungsabschnitt ist nicht bestanden, wenn die Leistungen in Praxis der Gymnastik (§ 5 Abs. 2 Nr. 1) oder Theorie der Gymnastik (§ 5 Abs. 2 Nr. 2) oder Praxis des Wahlpflichtfaches (§ 5 Abs. 2 Nrn. 3.1 bzw. 3.2 jeweils Buchst. a) oder Theorie des Wahlpflichtfaches (§ 5 Abs. 2 Nr. 3.1 bzw. 3.2 jeweils Buchst. b) oder Lehreignung (§ 5 Abs. 2 Nr. 4) mit einer schlechteren Note als "ausreichend" oder in zwei oder mehr Gebieten der Praxis der Gymnastik (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa bis dd) oder der Praxis des Wahlpflichtfaches (§ 5 Abs. 2 Nr. 3.1 bzw. Nr. 3.2 jeweils Buchst. a) mit einer schlechteren Note als "ausreichend" oder in mindestens einem Gebiet mit einer schlechteren Note als "mangelhaft" bewertet wurden.

(4) Wer einen Prüfungsabschnitt nicht bestanden hat, kann ihn zweimal, jeweils frühestens zum nächsten regelmäßigen Prüfungstermin, jedoch nur innerhalb von insgesamt drei Jahren seit dem ersten Prüfungsversuch, wiederholen; die Noten der bestandenen Prüfungsteile werden dabei auf Antrag angerechnet. Ist ein Prüfungsabschnitt wegen einer einzigen mit einer schlechteren Note als "ausreichend" bewerteten Prüfungsleistung nicht bestanden, so kann diese zu Beginn des folgenden Schuljahres erstmals wiederholt werden.

(5) Der Erste und der Zweite Prüfungsabschnitt können zur Verbesserung der Note jeweils im Ganzen einmal wiederholt werden. Absatz 4 gilt sinngemäß.

(6) Wer den Zweiten Prüfungsabschnitt bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach Anlage 5, das die Noten und Hauptnoten der wesentlichen Prüfungsgebiete beider Prüfungsabschnitte in Gymnastik, im gewählten Wahlpflichtfach (ausgenommen im Falle des § 5 Abs. 2 Satz 2) und in der Lehreignung sowie die Gesamtnote und die zuerkannte Berufsbezeichnung enthält; die Noten und Hauptnoten der Prüfung in einem gegebenenfalls freiwillig absolvierten weiteren Wahlpflichtfach werden in einer gesonderten Bescheinigung "Prüfungsergebnis" nach Anlage 5 a bzw. 5 b bestätigt, die nur in Verbindung mit einem Zeugnis nach Anlage 5 gültig ist. Im Falle des § 5 Abs. 2 Satz 2 wird anstelle der Bezeichnung des Wahlpflichtfaches im Zeugnis der Vermerk "Ersetzt durch Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung in Physiotherapie" eingetragen. Wer einen Prüfungsabschnitt nicht bestanden hat, erhält eine Bescheinigung über die erzielten Prüfungsleistungen.

§ 9

Rücktritt, Versäumnis, Unterschleif

(1) Tritt ein Prüfling nach dem Zeitpunkt der Zulassung und vor Beginn seines ersten Prüfungstermins von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als abgelegt und nicht bestanden. Dies gilt nicht, wenn der Rücktritt aus Gründen erfolgt, die der Prüfling nicht zu vertreten hat. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Die Erklärung mit entsprechenden Nachweisen muss vor dem ersten Prüfungstag beim Prüfungsvorsitzenden eingegangen sein.

(2) Kann ein Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, die Prüfung nicht beenden, so sind die fehlenden Prüfungsteile beim nächstmöglichen Prüfungstermin nachzuholen. Eine Prüfungsverhinderung durch Krankheit oder Verletzung ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Der Prüfungsvorsitzende kann verlangen, dass die Krankheit durch das Zeugnis eines bestimmten Arztes (Amtsarzt oder Arzt einer der beiden sportmedizinischen Polikliniken der Technischen Universität München) nachgewiesen wird. Nachweise über die Prüfungsverhinderungen sind spätestens am vierten Tag nach dem Ausscheiden aus der Prüfung dem Prüfungsvorsitzenden vorzulegen.

(3) Versäumt ein Prüfling eine Prüfung, so wird die Note "ungenügend" erteilt, es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsaufgabe durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem Vorteil zu beeinflussen, so wird die Aufgabe mit der

Note „ungenügend“ bewertet. Wird der Versuch zu fremden Vorteil unternommen, kann ebenso verfahren werden. In schweren Fällen ist der Prüfling von der Prüfung auszuschließen; er hat die Prüfung nicht bestanden. Als Versuch einer Täuschung gilt schon das Bereithalten nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben.

(5) Wird nach Aushändigen des Zeugnisses festgestellt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 4 gegeben sind, ist die Abschlussprüfung nachträglich für nicht bestanden zu erklären oder das Prüfungsergebnis entsprechend zu berichtigen. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls in berichtigter Fassung neu auszustellen.

§ 10

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1998 in Kraft.

(2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die Ausbildung bereits begonnen hat, kann die Abschlussprüfung nach den bisher geltenden Vorschriften ablegen. Erstprüfungen nach den bisherigen Vorschriften werden letztmals im Jahre 2002, Wiederholungsprüfungen im Jahre 2005 abgenommen.

München, den 17. August 1998

Bayrisches Staatsministerium
Für Unterricht, Kultur,
Wissenschaft und Kunst

Prüfungsleistungen in der Praxis des Wahlpflichtfaches "Sport und Freizeit" gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3.2 Buchst. a

1. Prüfung der Leistungsfähigkeit

1.1 Gerätturnen:

Drei- bis fünfteilige Kürübung am Boden oder Holmreck;

1.2 Leichtathletik:

- 100-m-Lauf oder
 - 3000-m-Lauf oder
 - Weitsprung oder Hochsprung oder
 - Wurf/ Stoß (Frauen: Ballweitwurf mit 200-g-Wurfball,
Männer: Kugelstoß mit 7,25-kg-Kugel)
- nach Auswahl durch den Prüfungsvorsitzenden;

1.3 Schwimmen:

100-m-Schwimmen auf Zeit in wettkampfgerechter Technik im Brust- oder Freistil- oder Rücken- oder Schmetterlingsschwimmen nach Wahl des Prüflings;

1.4 Sport- und Freizeitspiele:

Spielleistung (je 2 x 20 Minuten) in zwei Sportspielen aus

- Basketball
- Handball und
- Volleyball.

Die Prüfungsleistungen in Leichtathletik werden nach den Tabellen in Anlage 3, in Schwimmen nach den Tabellen in Anlage 4 bewertet.

2. Prüfung der Demonstrationsfähigkeit

2.1 Gerätturnen:

Drei- bis fünfteilige Pflichtübung in den nicht nach Nummer 1.1 gewählten Geräten;

2.2 Leichtathletik:

Demonstration je einer sportartspezifischen Technik in den leichtathletischen Bereichen

- Lauf,
- Sprung (Hoch- oder Weitsprung) und
- Wurf/ Stoß (Wurfball, Schleuderball oder Kugelstoß), ausgenommen in dem Bereich, der bereits Gegenstand der Prüfung nach Nummer 1.2 war; bei Wahlmöglichkeit entscheidet der Prüfungsvorsitzende;

2.3 Schwimmen:

Demonstration der wettkampfgerechten Technik über 50 m einschließlich Start und Wende im

- Brust- oder
- Freistil- oder
- Rücken- oder
- Schmetterlingsschwimmen

(soweit nicht unter der Nummer 1.3 bereits gewählt) nach Wahl des Prüflings;

2.4 Sport- und Freizeitspiele:

Demonstration spielspezifischer Techniken in dem unter Nummer 1.4 nicht gewählten Sportspiel und in zwei der folgenden Freizeitspiele:

- Badminton,
- Boccia,
- Frisbee,
- Hockey/ -varianten,
- Indiacca,
- Korbball,
- Prellball,
- Ringtennis,
- Tischtennis.

Auf Antrag einer Schule können weitere Freizeitspiele vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst genehmigt werden.

**Wertungstabellen
für die Abschlussprüfung in Leichtathletik**

Frauen:

Note	100-m-Lauf sec	Weitsprung (m)	Hochsprung (m)
1	bis 14,00	ab 4,65	ab 1,40
2	14,01 - 14,40	4,64 - 4,35	1,39 - 1,34
3	14,41 - 14,80	4,34 - 4,05	1,33 - 1,28
4	14,81 - 15,20	4,04 - 3,75	1,27 - 1,22
5	15,21 - 15,60	3,74 - 3,45	1,21 - 1,16
6	ab 15,61	bis 3,44	bis 1,15

Note	Ballweitwurf (200 g) (m)	3000-m-Lauf (min : sec)
1	ab 42,50	bis 12:30,0
2	42,49 - 37,50	12:30,1 - 13:00,0
3	37,49 - 32,50	13:00,1 - 13:30,0
4	32,49 - 27,50	13:30,1 - 14:00,1
5	27,49 - 22,50	14:00,1 - 14:30,0
6	bis 22,49	ab 14:30,1

Männer:

Note	100-m-Lauf sec	Weitsprung (m)	Hochsprung (m)
1	bis 12,00	ab 5,95	ab 1,64
2	12,01 - 12,40	5,94 - 5,70	1,63 - 1,58
3	12,41 - 12,80	5,69 - 5,45	1,57 - 1,52
4	12,81 - 13,20	5,44 - 5,20	1,51 - 1,46
5	13,21 - 13,60	5,19 - 4,95	1,45 - 1,40
6	ab 13,61	bis 4,94	bis 1,39

Note	Kugelstoß (7,25 kg) (m)	3000-m-Lauf (min : sec)
1	ab 10,60	bis 10:30,0
2	10,59 - 10,00	10:30,1 - 11:00,0
3	9,99 - 9,40	11:00,1 - 11:30,0
4	9,39 - 8,80	11:30,1 - 12:00,0
5	8,79 - 8,20	12:00,1 - 12:30,0
6	bis 8,19	ab 12:30,1

**Wertungstabellen
für die Abschlussprüfung im Schwimmen**

Frauen:

Note	100 m Brustschwimmen (min : sec)	100 m Freistilschwimmen (min : sec)
1	bis 1:45,50	bis 1:35,50
2	1:45,51 - 1:51,50	1:35,51 - 1:41,50
3	1:51,51 - 1:57,50	1:41,51 - 1:47,50
4	1:57,51 - 2:03,50	1:47,51 - 1:53,50
5	2:03,51 - 2:09,50	1:53,51 - 1:59,50
6	ab 2:09,51	ab 1:59,51

Note	100 m Rückenschwimmen (min : sec)	100 m Schmetterlingschwimmen (min : sec)
1	bis 1:41,50	bis 1:40,50
2	1:41,51 - 1:47,50	1:40,51 - 1:46,50
3	1:47,51 - 1:53,50	1:46,51 - 1:52,50
4	1:53,51 - 1:59,50	1:52,51 - 1:58,50
5	1:59,51 - 2:05,50	1:58,51 - 2:04,50
6	ab 2:05,51	ab 2:04,51

Männer:

Note	100 m Brustschwimmen (min : sec)	100 m Freistilschwimmen (min : sec)
1	bis 1:35,00	bis 1:21,00
2	1:35,01 - 1:41,00	1:21,01 - 1:27,00
3	1:41,01 - 1:47,00	1:27,01 - 1:33,00
4	1:47,01 - 1:53,00	1:33,01 - 1:39,00
5	1:53,01 - 1:59,00	1:39,01 - 1:45,00
6	ab 1:59,01	ab 1:45,01

Note	100 m Rückenschwimmen (min : sec)	100 m Schmetterlingschwimmen (min : sec)
1	bis 1:31,00	bis 1:29,00
2	1:31,01 - 1:37,00	1:29,01 - 1:35,00
3	1:37,01 - 1:43,00	1:35,01 - 1:41,00
4	1:43,01 - 1:49,00	1:41,01 - 1:47,00
5	1:49,01 - 1:55,00	1:47,01 - 1:53,00
6	ab 1:55,01	ab 1:53,01

Zeugnis

Herr/ Frau

geboren am in.....

hat die dreijährige Ausbildung

zum Gymnastiklehrer im freien Beruf an der

Berufsschule für Gymnastik

.....

mit der staatlichen Prüfung erfolgreich abgeschlossen
und damit die Befähigung zur Erteilung von Unterricht
in Gymnastik nachgewiesen.

Er/ Sie ist berechtigt, die Berufsbezeichnung

Staatlich geprüfter Gymnastiklehrer/

Staatlich geprüfte Gymnastiklehrerin

zu führen.

München, den

Siegel

Der Prüfungsvorsitzende

Die Prüfung wurde nach der Prüfungsordnung für Gymnastiklehrer im freien Beruf (BaxRS 227 – 3 – 3 – K) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Prüfungsergebnis

Praxis der Gymnastik

Formen der Körperbildung	...
Gymnastik ohne Handgerät einschließlich Bewegungsimprovisation	...
Gymnastik mit Handgerät	...
Bewegungskomposition	...
Grundformen und tradierte Formen des Tanzes	...
Moderne Tanz- und Bewegungsformen	...
Rhythmisch-musikalischer Bereich	...
Bewegungsbegleitung	...
Hauptnote Praxis	...

Theorie der Gymnastik

Schriftliche Prüfung*

Berufsbezogene Aspekte der	
- Sportbiologie (einschließlich Anatomie, Physiologie und Sportmedizin)	...
- Pädagogik/ Fachdidaktik	...

Mündliche Prüfung

Berufsbezogene Aspekte der	
- Bewegungs- und Trainingslehre	...
- Psychologie/ Soziologie/ Sportgeschichte	...
Hauptnote Theorie	...

Praxis und Theorie des

Wahlpflichtfaches

Hauptnote Wahlpflichtfach ...

Lehreignung

Lehrprobe mit Erwachsenen	...
Lehrprobe mit Kindern/ Jugendlichen	...
Hauptnote Lehreignung	...

Gesamtnote: ... (.....)

*Doppelt gewichtet

Die Prüfung wurde nach der Prüfungsordnung für Gymnastiklehrer im freien Beruf (BayRS 227 – 3 – 3 – K) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Notenstufen: sehr gut (1,00 – 1,50), gut (1,51 – 2,50), befriedigend (2,51 – 3,50), ausreichend (3,51 – 4,50), mangelhaft (4,51 – 5,50), ungenügend (5,51 – 6,00)

Seite 3 des Zeugnisses für Herrn/ Frau vom

Prüfungsergebnis

Wahlpflichtfach Gesundheitserziehung

Praxis

Demonstration von Übungen aus dem Gesundheits-
Und Fitness- Sport für besondere Zielgruppen:

- Fitness- Training ...
- Sportförderunterricht ...
- Ausgleichsgymnastik ...
- Atem- bzw. Organgymnastik,
Entspannungstechniken ...

Note Praxis ...

Theorie

Schriftliche Prüfung*

Sportförderunterricht, Prävention/ Rehabilitation
und zielgruppenorientierte Pädagogik/ Fachdidaktik ...

Mündliche Prüfung

Psychomotorik, Sport für ältere Menschen,
Sport für behinderte Menschen ...
Note Theorie ...

Hauptnote Wahlpflichtfach ...

* Doppelt Gewichtet

Die Prüfung wurde nach der Prüfungsordnung für Gymnastiklehrer im freien Beruf (BayRS 227 – 3 – 3 – K) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Notenstufen: sehr gut (1,00 – 1,50), gut (1,51 – 2,50), befriedigend (2,51 – 3,50), ausreichend (3,51 – 4,50), mangelhaft (4,51 – 5,50), ungenügend (5,51 – 6,00)

Seite 4 des Zeugnisses für Herrn/ Frau vom

Prüfungsergebnisse

Wahlpflichtfach Sport und Freizeit

Praxis

Demonstrations- und Leistungsfähigkeit in

- Leichtathletik ...
- Schwimmen ...
- Gerätturnen ...
- Sport- und Freizeitspiele*
(.....) ...

Note Praxis ...

Theorie

Schriftliche Prüfung*

Berufsbezogene Aspekte der Sportbiologie,
Sportpsychologie und -soziologie, Methodik
Sowie Regelkunde

...

Mündliche Prüfung

Berufsbezogene Aspekte der Sportpädagogik/
Fachdidaktik, Sportgeräte und- anlagen,
Organisation von Veranstaltungen

...

Note Theorie ...

Hauptnote Wahlpflichtfach ...

* Doppelt Gewichtet

Die Prüfung wurde nach der Prüfungsordnung für Gymnastiklehrer im freien Beruf (BayRS 227 – 3 – 3 – K) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Notenstufen: sehr gut (1,00 – 1,50), gut (1,51 – 2,50), befriedigend (2,51 – 3,50), aus-
reichend (3,51 – 4,50), mangelhaft (4,51 – 5,50), ungenügend (5,51 – 6,00)

Bescheinigung zum Zeugnis für Herrn/ Frau vom

Prüfungsergebnis*

Wahlpflichtfach Gesundheitserziehung

Praxis

Demonstration von Übungen aus dem Gesundheits- und Fitness- Sport für besondere Zielgruppen:

- Fitness- Training	...	
- Sportförderunterricht		...
- Ausgleichsgymnastik		...
- Atem- bzw. Organgymnastik, Entspannungstechniken	...	
	Note Praxis	...

Theorie

Schriftliche Prüfung**

Sportförderunterricht, Prävention/ Rehabilitation und zielgruppenorientierte Pädagogik/ Fachdidaktik ...

Mündliche Prüfung

Psychomotorik, Sport für ältere Menschen, Sport für behinderte Menschen ...
Note Theorie ...

Hauptnote Wahlpflichtfach ...

* Nur gültig in Verbindung mit einem Zeugnis über die bestandene staatliche Prüfung für Gymnastiklehrer im freien Beruf

** Doppelt gewichtet

Die Prüfung wurde nach der Prüfungsordnung für Gymnastiklehrer im freien Beruf (BayRS 227 – 3 – 3 – K) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Notenstufen: sehr gut (1,00 – 1,50), gut (1,51 – 2,50), befriedigend (2,51 – 3,50), ausreichend (3,51 – 4,50), mangelhaft (4,51 – 5,50), ungenügend (5,51 – 6,00)

Bescheinigung zum Zeugnis für Herrn/ Frau vom

Prüfungsergebnis*

Wahlpflichtfach Sport und Freizeit

Praxis

Demonstrations- und Leistungsfähigkeit

In

- Leichtathletik ...
- Schwimmen ...
- Gerätturnen ...
- Sport- und Freizeitspiele** ...
- (.....)

Note Praxis ...

Theorie

Schriftliche Prüfung**

Berufsbezogene Aspekte der Sportbiologie,
Sportpsychologie und -soziologie, Methodik
Sowie Regelkunde

...

Mündliche Prüfung

Berufsbezogene Aspekte der Sportpädagogik/
Fachdidaktik, Sportgeräte und -anlagen,
Organisation von Veranstaltungen

...

Note Theorie ...

Hauptnote Wahlpflichtfach ...

* Nur gültig in Verbindung mit einem Zeugnis über die bestandene staatliche Prüfung für Gymnastiklehrer im freien Beruf

** Doppelt gewichtet

Die Prüfung wurde nach der Prüfungsordnung für Gymnastiklehrer im freien Beruf (BayRS 227 – 3 – 3 – K) in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt.

Notenstufen: sehr gut (1,00 – 1,50), gut (1,51 – 2,50), befriedigend (2,51 – 3,50), ausreichend (3,51 – 4,50), mangelhaft (4,51 – 5,50), ungenügend (5,51 – 6,00)